Merkblatt über den Inhalt und das Antragsverfahren
im Rahmen des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe)
Promotionsstudium

I. Ziele

Das Förderprogramm für Forschung und Lehre dient der Förderung qualitativ hochwertiger Forschung und innovativer Programme zur Verbesserung der medizinischen Ausbildung.

II. FöFoLe - Promotionsstudiengang

Förderinstrument/-programm	**FöFoLe-Promotionsstudium**
Zielgruppe	Studierende der Medizin/Zahnmedizin im 4.-7. Studiensemester
Ziel	Ausbildung von Doktoranden
Förderdauer	1 Jahr
Begutachtung	Hochschullehrer der Med. Fakultät
Fördervolumen pro Jahr (max.)	960 €/Monat für 1 Jahr (Promotionsstipendium) 6.000 € Verbrauchs- inkl. Reisemittel (Arbeitsgruppe)

FöFoLe-Promotionsstudiengang

Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“

In Abstimmung mit dem Fakultätsrat für Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München hat die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre am 03.02.2016 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät zur Erlangung der akademischen Doktorgrade Doktor der Humanmedizin (Dr. med.), Doktor der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) und Doktor der Humanbiologie (Dr. rer. biol. hum.) vom 27. September 2018 und regelt den Ablauf des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“.

Vorbemerkung:
Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Gegenstand und Zweck

(1) Das strukturierte Promotionsstudium ist an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität angesiedelt. Das Ziel des strukturierten Promotionsstudiums „Molekulare und klinisch-translationale Medizin" und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)" ist die Ausbildung von besonders begabten und wissenschaftlich interessierten Studierenden der Medizin und Zahnmedizin zur Forschung in der Medizin.
Studierende sollen eine tiefgehende Kenntnis von aktuellen Forschungsgebieten der Medizin bekommen und zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden, um so den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden.
Durch ein forschungsgeleitetes Qualifizierungsprogramm, das gemeinsam von Vertretern mehrerer Fachrichtungen angeboten wird, soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden. Unterstützt durch gezieltes Training wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen sollen Studierende ihre Forschungsergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen präsentieren und in internationalen Zeitschriften publizieren.

(2) Das strukturierte Promotionsstudium hat eine Regelzeit von 12 Monaten.

§ 2
Kommission / Leitung

(1) Die Kommission des Förderprogramms für Forschung und Lehre (FöFoLe Kommission) bestimmt zwei Beauftragte für die Administration des Promotionsstudiums.

(2) Die Beauftragten sind zuständig für

1. die Auswahl der Promotionsforschungsprojekte (§ 3)
2. den geordneten Ablauf des Promotionsstudiums (§ 4 – 8)
3. die Administration der Ringvorlesung und des Journal Clubs (§9)

(3) Die Beauftragten berichten in regelmäßigen Abständen über den Fortgang des strukturierten Promotionsstudiums an die FöFoLe Kommission, welche ihrerseits an den Fakultätsrat berichtet.

§ 3
Promotionsforschungsprojekte

(1) Habilitierte Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät der LMU können jeweils 1 – 2 Projektvorschläge bis zum 01. Juli eines jeden Jahres abgeben.

(2) Auf 3 Seiten soll ein Forschungsthema aus der „molekularen oder klinisch-translationalen Medizin" bzw. „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)", Stand der Forschung, eigene Vorleistungen, Ziele und Arbeitsprogramm inklusive Methoden dargestellt werden.
Auf weiteren 2 – 3 Seiten folgen Lebenslauf, eine Publikationsliste der letzten 5 Jahre, Liste von betreuten Doktorarbeiten mit Abschlussnote, Benennung von eigenen laufenden Drittmittelprojekten mit Förderkennzeichen, Laufzeit und Fördervolumen sowie eine Erklärung zum vorhandenen Forschungslabor mit eigener Arbeitsgruppe. Das Template zur Antragstellung finden Sie hier: https://www.med.lmu.de/de/fakultaet/lehren-und-pruefen/foefole-projektvorschlag.html

Nichthabilitierte Mitbetreuer (Mitantragssteller) sollten mindestens 4 Originalarbeiten vorweisen.

(3) Die Forschungsprojekte werden durch Mitglieder der Medizinischen Fakultät begutachtet und für die Aufnahme ins Promotionsstudium empfohlen. Die Auswahl der Gutachter erfolgt durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums.

(4) Die Verteilung der Promotionsforschungsprojekte erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase unter Beteiligung der Studierenden und Projektbetreuer mit einer Auswahl nach Priorisierung. In der Regel sollte nur ein Promotionsforschungsprojekt pro Hochschullehrer gefördert werden.

(5) Die Promotionsforschungsprojekte dürfen im Vorfeld an keinen Studierenden oder Doktoranden vergeben bzw. zugesagt worden sein. Die Studierenden dürfen nicht bereits mit einem experimentellen Promotionsvorhaben begonnen haben.

(6) Die Projektbetreuer erhalten für 12 Monate 6.000 € für Forschungsverbrauchsmittel inklusive Reisemittel (z.B. für eine Kongressreise) zur Durchführung des Promotionsforschungsprojekts.

§ 4
Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium (Studierende)

(1) Die Aufnahme in das strukturierte Promotionsstudium erfolgt über ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren. Studierende der Human- und Zahnmedizin, die im Sommersemester im 4. bis 7. Studiensemester sind, können bis zum 10. Juli eines jeden Jahres ihre Kurzbewerbung mit folgenden Unterlagen einreichen:

1. Motivationsschreiben
2. Lebenslauf
3. Zeugnisse (Abitur und Physikum, soweit bereits vorhanden)
4. Immatrikulationsbescheinigung (Sommersemester)

Es werden nur Teilnehmer zugelassen, die zum Zeitpunkt der Orientierungsphase an der LMU immatrikuliert sind und das Physikumszeugnis abgegeben haben.

(2) Die aufgenommenen Studierenden werden auf Antrag vorläufige Mitglieder der Munich Medical Research School (MMRS) und melden ihr Promotionsprojekt an. Nach erfolgreichem Ablegen des Studiums werden sie in die Promotionsliste eingetragen und werden endgültige Mitglieder der MMRS.

(3) Die zum Promotionsstudium zugelassenen Studierenden erhalten für 12 Monate eine monatliche finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums in Höhe von 960 €.

(4) Die Aufnahme weiterer zugelassener Studierender als assoziierte Mitglieder ohne finanzielle Unterstützung durch das Förderprogramm Forschung und Lehre ist möglich. Entsprechend muss eine anderweitige finanzielle Unterstützung dieser assoziierten Studierenden dargelegt werden.

§ 5
Betreuung und Themenvergabe

(1) Das Promotionsforschungsprojekt bzw. Promotionsvorhaben wird von dem entsprechenden Projektbetreuer (siehe § 3) betreut (Betreuer).

(2) Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums setzen zusätzlich für jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. Die Betreuungskommission besteht aus dem Betreuer sowie zwei weiteren Personen. Eine Person kann Mitglied des Instituts/der Klinik des Betreuers sein; die dritte Person muss ein unabhängiger externer Spezialist sein. Alle Mitglieder

der Betreuungskommission müssen habilitiert sein. Die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums achten dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Medizinischen Fakultät angehören bzw. am Klinikum der LMU beschäftigt sein. Die Betreuungskommission kann vom einem promovierten Mitbetreuer unterstützt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied der Betreuungskommission aus, bestellen die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums ein neues Mitglied. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Betreuungskommission führt innerhalb eines Jahres protokollierte Zwischenevaluierungen mit dem Studierenden durch. Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission den beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums vor, den Studierenden zur Disputation zuzulassen.

(5) Die Themenvergabe erfolgt im Rahmen einer Orientierungsphase, an der sich alle aufgenommenen Studierende und Projektbetreuer beteiligen. Die Orientierungsphase besteht aus Projektvorstellungen und Laborbesuchen vor Ort, sowie einer gegenseitigen Priorisierung. Die Studierenden werden nach einer übereinstimmenden Priorisierung dem entsprechenden Promotionsforschungsprojekt zugewiesen.

(6) Das Thema der Doktorarbeit entspricht dem Titel des genehmigten Promotionsforschungsprojekts (§ 3).

§ 6
Zielvereinbarung

(1) Die Betreuungskommission vereinbart mit dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsvorhabens Art und Umfang der von dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitenden Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierungen und für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation enthalten. Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. Einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion
2. Regelmäßige und bzw. oder erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen und Prüfungen außerhalb der vorgesehenen Promotionsleistungen (§ 9)
3. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, die nicht Teil der Dissertation sind

(2) Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

§ 7
Zwischenevaluierungen

(1) Innerhalb eines Jahres führt die Betreuungskommission jeweils eine Zwischenevaluierung durch. Das zugehörige Protokoll ist im Promotionsbüro einzureichen.

(2) Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das begleitete Promotionsstudium fortgeführt. Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen

Zielvereinbarung angebracht, so können diese in einer Änderungssatzung festgelegt werden; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung zu erbringen sind. Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, heben die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums die Bestellung der Betreuungskommission auf und beenden damit das Promotionsstudium. Die Beendigung des Promotionsstudiums wird durch die beiden Beauftragten für die Administration des Promotionsstudiums in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 8
Endevaluierung

Bevor der Studierende sich zur Promotionsprüfung anmeldet, führt die Betreuungskommission eine Endevaluierung durch. Hierbei überprüft sie, ob alle vereinbarten Leistungen vorbehaltlich der Bewertung der Dissertation erbracht wurden und hält das Ergebnis in einer Stellungnahme fest.

§ 9
Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums ist dazu ein Trainingsprogramm über die Dauer des Promotionsstudiums zu absolvieren, mit dem das durch die Promotionsordnung vorgegebene Trainingsprogramm vollständig erfüllt wird. Das Trainingsprogramm beinhaltet die:

1. erfolgreiche Teilnahme an einer wöchentlichen Ringvorlesung
2. erfolgreiche Teilnahme an einem wöchentlichen Journal Club
3. Teilnahme an einer Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis
4. erfolgreiche Teilnahme am Statusseminar

(2) Studierende müssen eine Vollzeitforschung von mindestens 8 Monaten absolvieren. Darüber hinaus können noch ausstehende Experimente studienbegleitend durchgeführt werden.

(3) Studierende müssen mit Abschluss ihres Promotionsvorhabens einen Abschlussbericht erstellen, welcher die möglichen Erfolge bzw. Misserfolge der Arbeit dokumentiert.

(4) Ziel des Promotionsstudiums ist es, dass der Betreuer mit dem Studierenden die erarbeiteten Ergebnisse möglichst in einem international anerkannten Journal veröffentlicht.

§ 10
Dissertation

Studierende haben eine schriftliche, selbständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. Die Dissertation hat den in § 12 dargelegten Anforderungen der Promotionsordnung vom 27.09.2018 zu entsprechen.

§ 11
Bewertung der Promotionsleistung

Die Bewertung der Promotionsleistung wird in § 13 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 12
Disputation

(1) Ist die Dissertation bestanden, ist der Studierende zur Disputation zugelassen. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden durch den Promotionsausschuss festgesetzt und dem Studierenden spätestens 7 Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(2) § 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 findet hier Anwendung.

(3) Die mindestens 30- und höchstens 60-minütige Disputation wird durch die Prüfungskommission abgenommen und bewertet. Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen. [3]Die Disputation besteht aus einem 15-minütigen Referat und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission. Die Disputation wird protokolliert.

(4) Die Benotung der Disputation wird in § 14 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 geregelt.

§ 13
Gesamtnote, Drucklegung und Vollzug der Promotion

Diese Punkte werden in den §§ 15 bis 18 der Promotionsordnung vom 27.09.2018 dargelegt.

§ 14
Verabschiedung

Diese Ordnung wurde am 28.04.2021 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München verabschiedet. Die am 27.09.2018 in Kraft getretene Promotionsordnung wurde in die Fassung der Ordnung für das strukturierte Promotionsstudium „Molekulare und klinisch-translationale Medizin“ und „Entzündungsforschung (EKFS-Kolleg)“ aufgenommen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so steht Ihnen das FöFoLe-Büro (Telefon: 4400-5-8921) gerne für Auskünfte zur Verfügung.

FöFoLe-Büro
Dekanat der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München
Bavariaring 19
80336 München

Zimmer 201, 2. OG
Telefon: (089) 4400-5-8921
Mail: melanie.liedl@dek.med.uni-muenchen.de